

Satzung

"Förderverein an der Schule für Hörbehinderte Güstrow e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein an der Schule für Hörbehinderte Güstrow e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der "Förderverein an der Schule für Hörbehinderte Güstrow e.V." unterstützt die ideelle und materielle Entwicklung aller Bereiche der Schule für Hörbehinderte in Güstrow.
2. Er dient insbesondere der Frühförderung, Begabungsentfaltung und Entwicklung Hörbehinderter und fördert darüber hinaus den Vorschulbereich, das Internat und die Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig und arbeitet nicht in erster Linie in eigenwirtschaftlichem Interesse. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Unterstützung von Hörbehinderten.

Insbesondere durch:

- die Förderung bei der Ergreifung bestehender Bildungsmöglichkeiten und Erschließung neuer Bildungswege,
- die Beschaffung vielseitiger zwischenmenschlicher Kontakte innerhalb des geförderten Kreises einschließlich der Assistenzpersonen und der beteiligten Institutionen;
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten, dem Vereinszweck gleichgearteten Institutionen und die Förderung derselben;
- die Ausrichtung von Zuwendungen durch einmalige Kapital- oder periodische Leistungen an hochbegabte Hörbehinderte, sowie die Vermittlung von Assistenzpersonen, technischen und sonstigen Hilfsmitteln.

- die Vornahme anderer Handlungen, welche zur Verwirklichung des Vereinszweckes nützlich sind, wie Errichtung von Spezialbehandlungs- und Ausbildungszentren, Öffentlichkeitsarbeit und Einflußnahme auf die Sozialgesetzgebung.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben die irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, Alter, Beruf und

3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am ersten Februar eines Jahres fällig und auf ein Konto des Vereins einzuzahlen. Mitglieder, die während des Laufes eines Kalenderjahres eintreten, haben anteilig Beiträge einen Monat nach Annahme des Aufnahmegesuches auf ein Vereinskonto einzuzahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden oder erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereinssind:

- Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Fördervereins

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der aus vier Mitgliedern besteht, dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Rechnungsführer.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechts-wirksam in gemeinschaftlichem Handeln, wobei einer der beiden der 1. oder 2. Vorsitzende sein müßte.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten nur ihre notwendigen Auslagen vergütet.
4. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach den in § 2 genannten Zielen.

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl der Mittel zur Förderung der hochbegabten Kinder,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung ; Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Buchführung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;

Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluß durch den Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absenden des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von einem Monat die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufungsfrist muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

- Erstellung eines Jahresberichtes;
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Frist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine trotz des Abstimmungszwanges nicht oder als Stimmenthaltung abgegebene Stimme gilt als Billigung des zur Abstimmung gestellten Antrags (Ja - Stimme).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Derartige Beschlüsse sind im Beschlußbuch gesondert einzuheften.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, jedoch keine juristischen Personen.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Beschluß wählen.

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann, für jede Mitgliederversammlung gesondert, ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als 5 fremde Stimmen vertreten. Die Vollmachten sind nach Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes und der Entlastung des Vorstandes und Beirates.
- 2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 4) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- 5) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes;
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen, ist jedoch an deren Meinung nicht gebunden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntge-

gebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom Versammlungsleiter einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt, soweit nicht satzungsgemäß vorgeschrieben, der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Hierbei zählen nur die tatsächlich erschienenen Mitglieder, nicht die vertretenen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind oder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder dieser Bestimmungen kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine Stellvertretung ist insoweit nicht zulässig. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen

den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen und der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Punkt der Tagesordnung sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Deutschen Lebenshilfe e.V., der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.